

qualitative Veränderung der gesellschaftlichen Einflußnahme. Das Oberste Gericht hat in seinem Beschluß über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen vom 15. April 1965 (NJ 1965 S. 309) die Aufgaben der Gerichte bei der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte dargelegt, die auch für die übrigen Familiensachen gelten. Durch diese Mitwirkung soll einmal eine umfassendere Aufklärung des Sachverhalts und zum anderen eine erhöhte Wirksamkeit des Verfahrens erreicht werden. Beide Ziele stehen in unlösbarem Zusammenhang. Dabei kann die Art der Mitwirkung verschieden sein. So kann sich das Gericht durch Anhören der Vertreter gesellschaftlicher Kollektive Kenntnis davon verschaffen, ob und in welcher Weise Arbeits- oder Wohnkollektive Einfluß auf die Parteien genommen haben, welche Ursachen dem Konflikt zugrunde liegen, wie sie zu überwinden sind und welche Umstände noch der Aufklärung bedürfen.

Werden Vertreter gesellschaftlicher Kollektive zur Aufklärung des Sachverhalts gehört, so gelten für ihre Vernehmung die Bestimmungen über die Zeugen entsprechend (§ 10 Abs. 2). Die Mitwirkung kann aber auch darin bestehen, daß gesellschaftliche Kräfte z. B. nach der Aussetzung eines Scheidungsverfahrens den Parteien bei der Überwindung ihrer Konflikte helfen und eine Aussöhnung fördern. Da gerade in Familiensachen der Erfolg der gesellschaftlichen Einflußnahme maßgeblich davon abhängt, ob richtig an das Fühlen, Denken und Handeln der Menschen angeknüpft wird, muß das Gericht sehr sorgfältig die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte prüfen.

Allgemeine Bestimmungen für Ehesachen und sonstige Familiensachen

In den allgemeinen Bestimmungen über die Ehesachen sind solche enthalten, die auch für die sonstigen Familiensachen gelten. Das trifft besonders für das Nichterscheinen und das erneute Ausbleiben der Parteien, für einstweilige Anordnungen, für Vergleiche, Anerkenntnisse und Verzichte und für die Berufung zu. Auf sie wird in § 25 ausdrücklich verwiesen.

Nichterscheinen und erneutes unentschuldigtes Ausbleiben

In Familiensachen sind in allen Stadien des Verfahrens Veräumnisurteile nicht zulässig (§§ 6 Abs. 3. 25). Beim Ausbleiben beider Parteien kann das Verfahren eingestellt, die Einstellung aber bei ausreichender nachträglicher Entschuldigung des Klägers wieder aufgehoben werden (§ 6 Abs. 2). Bleibt der Kläger einem neuen Termin wiederum unentschuldig fern, so kann das Verfahren auf Antrag des Verklagten gleichfalls eingestellt werden oder auch, wenn das der Verklagte so will, in die streitige Verhandlung eingetreten und eine Entscheidung getroffen werden. Das letztere gilt auch für den Fall, daß der Verklagte ein zweites Mal nicht zum Termin erscheint (§ 7 Abs. 1 bzw. 2).

Einstweilige Anordnungen

Einstweilige Anordnungen können in allen Familienverfahren ergehen, so z. B. auch in Erziehungsrechts- und Unterhaltssachen. Sie erlangen deshalb besondere Bedeutung, weil Entscheidungen über den Unterhalt nicht mehr für vorläufig vollstreckbar zu erklären sind (§ 36), so daß vor Rechtskraft der Entscheidung notwendig werdende Unterhaltsforderungen im Wege der einstweiligen Anordnung durchzusetzen sind. Diese bedarf keiner Vollstreckungsklausel (§ 36 Abs. 2). Sie ist aber mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar (§ 9 Abs. 3).

Vergleich, Anerkenntnis, Verzicht

Aus den Grundsätzen des FGB ergibt sich, daß z. B. eine Ehe nicht ohne Vorliegen ernstlicher Gründe im

gegenseitigen Einverständnis geschieden oder das Erziehungsrecht durch Vergleich geregelt werden kann. Über derartige Entscheidungen ist den Parteien die Dispositionsbefugnis entzogen; das Gericht hat vielmehr unabhängig von ihrem Willen die erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen und die notwendige Entscheidung zu treffen. Dabei sind natürlich z. B. für die Entscheidung über das elterliche Erziehungsrecht die von den Eltern unterbreiteten Vorschläge zu beachten (§§ 24, 25, 51 FGB). Auch über die Feststellung einer Vaterschaft oder die Unwirksamkeit einer Vaterschaftsfeststellung können sich die Parteien nicht vergleichen. In den übrigen Verfahren (Unterhalt, Teilung des Vermögens usw.) muß das Gericht prüfen, ob ein Vergleich, ein Anerkenntnis oder ein Verzicht den Grundsätzen des Familienrechts entspricht. Das Gericht hat die Parteien immer über die Bedeutung der von ihnen abgegebenen Erklärungen und des Inhalts des Vergleichs zu belehren, um sie vor unüberlegten Zugeständnissen zu bewahren. Die Gewährung einer Widerrufsfrist, die nach den allgemeinen Bestimmungen des Zivilverfahrens zulässig ist, darf nicht dazu führen, eine Entscheidung zu verzögern. Ein Vergleich muß durch das Gericht bestätigt werden. Geschieht das durch Urteil, so ist dagegen die Berufung möglich. Erfolgt die Bestätigung durch Beschluß, ist sofortige Beschwerde gegeben (§ 20 Abs. 3).

In Familienverfahren haben Anerkenntnis- und Verzichtsurteil keine Berechtigung (§ 20 Abs. 1). Das Gericht wird ein Anerkenntnis wie jedes andere Beweismittel zu würdigen haben, desgleichen den Verzicht. Endet das Verfahren im Falle des Verzichts nicht durch Rücknahme der Klage oder im Falle des Anerkenntnisses nicht durch Vergleich, so muß durch Urteil entschieden werden. Dagegen hat § 57 FGB die Anerkennung der Vaterschaft im gerichtlichen Verfahren ausdrücklich zugelassen. Hier ist das Verfahren soweit es die Feststellung der Vaterschaft betrifft, einzustellen und über den Unterhalt weiter zu verhandeln und zu entscheiden, ggf. ein Unterhaltsvergleichen zu bestätigen.

Einlegung der Berufung

In Familiensachen ist künftig die Berufung bei dem Gericht erster Instanz einzulegen (§ 22). Damit wird das Verfahren wesentlich vereinfacht und beschleunigt. Da dieser Grundsatz nicht von vornherein durchbrochen werden sollte, wurde davon abgesehen, ausdrücklich zu bestimmen, daß die Frist zur Einlegung der Berufung auch durch Einlegung beim Rechtsmittelgericht gewahrt wird. Die Berufung muß auch zu künftig durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden; deshalb dürften kaum Schwierigkeiten entstehen.

Der ständigen Rechtsprechung entspricht es, daß in Ehescheidungs- und Erziehungsrechtssachen Berufungen nicht wegen offensichtlicher Unbegründetheit durch Beschluß verworfen werden dürfen. Ebenfalls nicht neu ist die Regelung, daß bei Berufung gegen die die Ehesache selbst betreffende Entscheidung oder das Urteil über das Erziehungsrecht die damit zusammenhängenden Entscheidungen zu überprüfen sind.

Das Ehescheidungsverfahren

Der Forderung, den Parteien besonders im Scheidungsverfahren bei der Gestaltung ihrer persönlichen Beziehungen und der Überwindung der in der Ehe aufgetretenen Konflikte zu helfen, wird mit der Durchführung einer Aussöhnungsverhandlung Rechnung getragen (§§ 11 bis 14). Der Begriff Aussöhnungsverhandlung wurde gewählt, um für alle Beteiligten klar erkennbar die Verhandlung zur Aussöhnung der Parteien von der im Falle des Scheiterns der Aussöhnung vorzunehmenden Vorbereitung der streitigen Verhandlung abzugrenzen, in der Aussöhnungsverhandlung sollen